

HAUPTSATZUNG DER STADT BRANDIS

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Stadt Brandis am 18.12.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Gebiet und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt Brandis ist eine rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Gebiet der Stadt Brandis umfasst die Gemarkungen Beucha, Brandis, Cämmerei, Kleinsteinberg, Polenz und Wolfshain.
- (3) Die Stadt Brandis gliedert sich in die drei Ortsteile:
 - Brandis, der die benannten, historischen Ortschaften Brandis, Cämmerei und Waldsteinberg,
 - Beucha, der die benannten, historischen Ortschaften Beucha, Kleinsteinberg und Wolfshain und
 - Polenz, der die benannte, historische Ortschaft Polenzumfasst.
- (4) Die Stadt Brandis führt ein Dienstsiegel und ein Wappen, in welchen Elemente der Ortsteile gemäß Abs. 3 wiederzufinden sind. Das Wappen der Stadt Brandis zeigt drei golden bebutzte, rote Rosen auf silbernem Schildgrund. Die Flagge der Stadt Brandis zeigt längsgestreift zu gleichen Teilen die Farben Rot und Weiß mit dem Wappen in ihrer Mitte.

ERSTER TEIL ORGANE DER STADT BRANDIS

§ 2 Organe der Stadt Brandis

Organe der Stadt Brandis sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Brandis. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Brandis fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt Brandis, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.11.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 9.358 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 22 festgesetzt.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss und
3. der Kultur- und Sozialausschuss.

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt Brandis von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Steuer- und Abgabenangelegenheiten,
3. Unternehmen und Beteiligungen
4. Marktwesen, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Gewerbeangelegenheiten,
5. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
6. Rechtsangelegenheiten, Petitionen,
7. Partnerschaften
8. Öffentlichkeitsarbeit und Stadtchronik,

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. Stellungnahmen gegenüber Dritten, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Stadt Brandis von Bedeutung ist und nicht die Zuständigkeit des Stadtrates erfordert,
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 1.000 Euro, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 1.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt Brandis oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt Brandis im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000 Euro, aber nicht

mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,

10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss bzw. nach § 9 Abs. 1 der Sozialausschuss zuständig ist.

(3) Der Verwaltungsausschuss führt eine Vorberatung in solchen Personalangelegenheiten durch, die gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 SächsGemO in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
7. Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes,
8. Technische Verwaltung stadteigener Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. Stellungnahmen gegenüber Dritten, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Stadt Brandis von Bedeutung ist und nicht die Zuständigkeit des Stadtrates erfordert,
2. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt Brandis bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Brandis von Bedeutung ist.

e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Brandis nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,

4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro. Über den Stand der Bauausführung innerhalb vorgenannter Wertgrenzen ist der Technische Ausschuss entsprechend zu informieren.

5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 9 Kultur- und Sozialausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Grundsätzliche kulturelle und soziale Angelegenheiten,
2. Angelegenheiten der Stadt als Schulträger,
3. Kindertagesstättenangelegenheiten und Einrichtung von Kinderspielplätzen,
4. Unterstützung von Jugendinitiativen, Jugendklubs und Jugendzentren, Einrichtungen und Sportstätten,
5. Förderung von Kultur, Kunst und Brauchtum,
6. Pflege und Förderung des Sports,
7. Gleichstellungsangelegenheiten und Seniorenangelegenheiten

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss über:

1. Stellungnahmen gegenüber Dritten, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Stadt Brandis von Bedeutung ist und nicht die Zuständigkeit des Stadtrates erfordert,
2. die Bewilligung von Zuschüssen entsprechend den Förderrichtlinien.

§ 10 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Beiräte, Betriebsausschüsse und Aufsichtsräte

(1) Für kommunales Sondervermögen, Eigenbetriebe und Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechtes sind durch den Stadtrat entsprechende Aufsichts-, Kontroll- und Beratungsgremien zu bilden.

(2) Die Gremien bestehen aus mindestens vier, höchstens sechs Mitgliedern. Ihnen soll jeweils ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Darüber hinaus können den Gremien sachkundige Personen angehören. Die Mitglieder sollen über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

(3) Die Mitglieder werden widerruflich vom Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode gewählt.

(4) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Gremiums sind jeweils Mitglieder des Stadtrates, die vom jeweiligen Gremium aus seiner Mitte gewählt werden.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 12 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt Brandis.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der

- a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen von mehr als 15.000 Euro,
- b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 Euro,
- c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 Euro,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im

Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten unter Beachtung von § 28 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 SächsGemO, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien,

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt Brandis und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt Brandis im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall,

12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,

13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt Brandis nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

(5) Der Bürgermeister soll den Stadtrat zu aktuellen Sachverhalten von öffentlichen Interesse und Medienrelevanz umgehend informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Stadtrat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Stadtverwaltung zu

informieren.

§ 14 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt Brandis. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im übrigen Verwaltungsgeschäftsverkehr bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 15 Beauftragte

(1) Der Stadtrat bestellt jeweils einen Beauftragten für Gleichstellung, Integration und für die Belange der Senioren in der Stadt Brandis. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beauftragte für Gleichstellung wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandis hin.

(2) Der Beauftragte für Integration setzt sich für eine erfolgreiche Integration von Personen mit Migrationshintergrund in der Stadt Brandis ein und fördert das Zusammenleben aller Einwohner der Stadt.

(3) Der Seniorenbeauftragte nimmt die Belange der älteren Menschen in der Stadt Brandis und ihre unterschiedlichen Lebenslagen wahr und setzt sich für deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Leben ein.

(4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeiten unabhängig. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht stehen den Beauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 16 Friedensrichter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Friedensrichter.

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Friedensrichters regelt das Sächsische Schieds- und Gütestellengesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

(3) Die Entschädigung des Friedensrichters wird in einer Satzung geregelt.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 17 Einwohnerfragestunde und Einsichtnahmen

(1) Die Einwohnerfragestunde ist ein eigenständiger Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates nach der Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung. Bezüglich mündlicher Anfragen von Stadträten wird auf § 4 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 3 Gescho

verwiesen.

(2) Einwohner, den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen können Fragen zu Stadtangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

(3) Die Einsichtnahme in den öffentlichen Teil der Niederschriften des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Brandis im Rathaus, Markt 1-3, 04821 Brandis und auf dem Internetauftritt der Stadt Brandis erfolgen.

§ 18 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Stadt Brandis informiert ihre Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises. Sie soll sich dabei auch elektronischer Formen bedienen.

(2) Die Unterrichtung der Einwohner kann in Einwohnerversammlungen, durch öffentliche Auslegung, Publikationen, Veröffentlichungen auf dem Internetauftritt und im Amtsblatt der Stadt Brandis sowie im öffentlichen Teil von Stadtratssitzungen erfolgen.

(3) Über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die für ihre Entwicklung bedeutsam sind oder die die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange ihrer Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren

(4) Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Bürgermeister, soweit der Stadtrat im Einzelfall nicht selbst die Entscheidung trifft.

(5) Beschlüsse des Stadtrates und seiner Gremien sind grundsätzlich im Wortlaut der Beschlussfassung im Amtsblatt der Stadt Brandis zu veröffentlichen, sofern das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen.

§ 19 Einwohnerversammlung

(1) Allgemein bedeutsame Angelegenheiten in der Stadt Brandis sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Ortsteile beschränkt werden.

(2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 20 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 21 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den

Bürgern der Stadt Brandis beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf von Hundert der Bürger der Stadt Brandis unterzeichnet sein.

§ 22 Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) In der Stadt Brandis soll eine dauerhafte Beteiligungsform etabliert werden, die auf demokratische Weise die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Brandis gegenüber den Organen der Stadt Brandis vertritt und die politische Bildung fördert.

(2) Näheres, insbesondere Aufgaben und Ziele, Rechtsstellung, innere Organisation und eventuelle Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder- und Jugendbeteiligung wird in einer gesonderten Rechtsvorschrift geregelt.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 23 Ortschaftsverfassung

(1) Für die in § 1 Abs. 3 genannten Ortsteile

1. Beucha und
2. Polenz

wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Das Gebiet der Ortschaft Beucha umfasst den Gebietsbestand der Gemarkungen Beucha, Kleinsteinberg und Wolfshain und das der Ortschaft Polenz den Gebietsbestand der Gemarkung Polenz.

(3) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher bestellt. Die Ortschaftsräte der vorgenannten Ortsteile zählen jeweils sieben Mitglieder.

(4) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(5) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(6) Die Aufgaben des Ortschaftsrates regeln sich nach § 67 SächsGemO. Die Wahl des Ortsvorstehers regelt sich nach § 68 SächsGemO.

(7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt Brandis unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt Brandis, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke, zu hören. Er hat ein

Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Brandis in der Fassung vom 31.01.2017 außer Kraft.

Brandis, den 19.12.2018

gez. Arno Jesse
Bürgermeister